

BGer 1B 296/2016 vom 12. August 2016

Bundesgericht, 2016-08-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_296_2016

FR: TF 1B 296/2016 du 12 août 2016

IT: TF 1B 296/2016 del 12 agosto 2016

Regeste

Strafverfahren; Bestellung der amtlichen Verteidigung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft bestellte A. _____ mit Verfügung vom 18. April 2016 Advokat B. _____ als amtlichen Verteidiger mit Wirkung ab dem 18. April 2016 in dem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Drohung usw. Dagegen erhob A. _____ mit Eingabe vom 22. April 2016 Beschwerde. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies die Beschwerde mit Beschluss vom 7. Juni 2016 ab.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 8. August 2016 Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 7. Juli 2016. Das Bundesgericht hat davon abgesehen, Stellungnahmen zur Beschwerde einzuholen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll. Der Beschwerdeführer kritisiert die Bestellung des amtlichen Verteidigers ganz allgemein und unterlässt es, sich mit der Begründung des Kantonsgerichts, die zur Abweisung der Beschwerde führte, im Einzelnen auseinanderzusetzen. Er zeigt nicht auf, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Beschluss selbst im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Soweit der Beschwerdeführer im Übrigen geltend macht, er hätte am 20. Juli 2016 einen Verteidiger seiner Wahl bestimmt, handelt es sich um eine neue Tatsache, welche der Beurteilung des Kantonsgericht nicht zugrunde lag. Diese neue Tatsache ist unzulässig, zumal nicht erst der Entscheid des Kantonsgerichts dazu Anlass gab (vgl. Art 99 Abs. 1 BGG). Somit ist mangels einer genügenden Begründung im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann.

E. 4

Angesichts der Aussichtslosigkeit des Verfahrens ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann indessen verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.